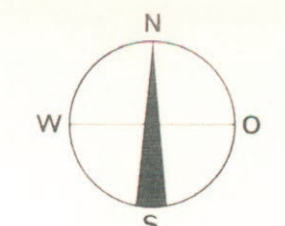
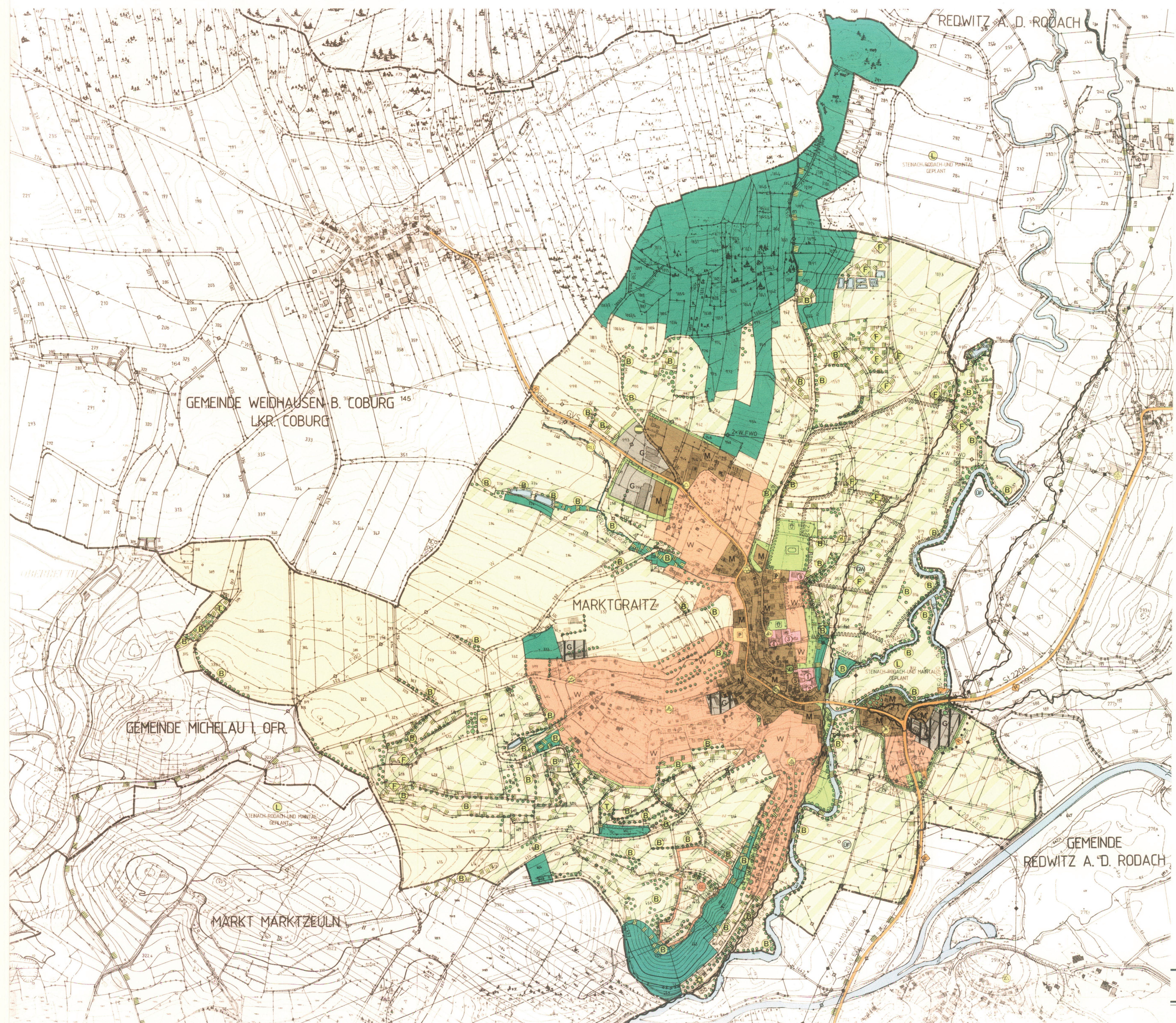


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MARKTGRAITZ



M. 1:5000



ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZEN**
 - LANDESGRENZE
 - GEMEINDEGRENZE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - W WOHNBÄULICHEN
 - M GEMISCHTE BAULICHEN
 - G GEWERBLICHE BAULICHEN
 - GEWERBLICHE BAULICHEN FÜR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBETRIEBE
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGNUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF**
 - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERLÖTTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSEBENE**
 - ÜBERLÖTTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN
 - GEMEINDEVERBUNDSTRASSE
 - RAUBSCHNÄNKUNGSZONE
 - RAUBVERKEHRSSCHWELLE
 - ORTSDURCHFAHRTSGRENZE
 - ERSCHLIESSUNGSBEREICH MIT KM-ANGABE
 - KÜHNENDER VERKEHR
 - BAHNANLAGEN
 - ÜBERLÖTTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE
 - KADWEG
- FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN**
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWIRTLICHUNG DER BEWÄSSERUNG VON ANMÄHLEN UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ANLAGEN ZUR TRAFOSATION
 - ÜBERGABESTATION G-GAS, W-WASSER, E-ELEKTRIZITÄT
 - WASSERKRAFTANLAGE
 - BRUNNEN
 - DEPONE AUFGEFASSEN
 - REGENRÜCKHALTBECKEN
- HAUPTVERSORGNUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN**
 - ELEKTRISCHE FREILEITUNG
 - ELEKTRISCHE KABELLEITUNG
 - WASSERLEITUNG
 - ABWASSERLEITUNG
- GRÜNLÄCHEN**
 - GRÜNLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - SPORTPLATZ
 - SPRINKLER, SOUPPLATZ
 - FRIEDHOF
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
 - WASSERWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND WASSERRECHTLICHE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
 - WASSERFLÄCHEN
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT UND WASSERRECHTLICHE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
 - FESTGEGEBTES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSTELLUNGEN
 - SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGWINNUNG
 - FASSUNGSBEREICH
 - ENGERE SCHUTZZONE
 - WEITERE SCHUTZZONE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT**
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DAS ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD UND DIE NÄHRERERHaltung
 - WALDLÄCHEN
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
 - UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
 - LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET
 - NATURDENKMAL
 - GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR SCHUTZWÜRDIGE BIOTOPE
 - FEUCHTLÄCHEN UND TROCKENSTANDORTE
 - SCHUTZWÜRDIGES BIOTOP, AMTLICHE KARTIERUNG
 - FEUCHTLÄCHEN GEM. ART. 40 ABS. 1 BAYNATWSCH. (N)
 - MAGER- UND TROCKENSTANDORTE GEM. ART. 40 ABS. 1 BAYNATWSCH. (N)
 - BESONDERER LANDSCHAFTSPRÄGENDES BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTERBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN**
 - UMGRENZUNG DER GEBIETE MIT BODENDELMARKEN (N)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - RICHTFUNKTSTRECKE (V) BZW. (N)
 - VERMÉR (§ 5 ABS. 4 SATZ 2 BAUG.) (V) BZW. (N)
 - NACHRICHTLICHE ÜBERNÄHME (§ 5 ABS. 4 SATZ 1 BAUG.) (N)

GEMEINDEBEDARFEINRICHTUNGEN

- 1 KATH. KIRCHE
- 2 KATH. PARRAM- UND PARRAZENTRUM DER KATH. KIRCHENGEMEINSCHAFT
- 3 KATH. KINDERGARTEN UND SCHWESSTENSTATION
- 4 VOLKSSCHULE MIT SCHULSPORTHALLE
- 5 RATHAUS
- 6 FEUERWEHREINRICHTUNG UND BAUGRUPPE GEFÜHRUNGSGEMEINSCHAFT UND GARTENBAUVEREIN

VERFAHREN

DER GEMEINDE-RAT HAT AM 09.07.1991 EINEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AUSGESTELT. DIESER BESCHLUSSE WURDE AM 23.07.1991 ERKÄNNIGT.

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 02.11.1994 WURDE MIT DEM ERLAUTERUNGSBEREICH GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUG. IN DER ZEIT VOM 27.08.1994 BIS 21.07.1994 ÖFFENTLICH AUSGESTELT.

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 13.12.1994 WURDE MIT DEM ERLAUTERUNGSBEREICH GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUG. IN DER ZEIT VOM 18.05.1995 BIS 19.06.1995 ÖFFENTLICH AUSGESTELT.

MIT BESCHLUSSE VOM 10.10.1995 WURDE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMÄSS § 5 BAUG. FESTGESTELT.

MARKTGRAITZ, DEN 10.10.1995
 I. BÜRGERMEISTER
 G. Wald

DAS LANDESRAT HAT DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT BESCHL. VOM 21.02.1996 GEMÄSS § 4 BAUG. GENEHMIGT.

LICHTENFELD, DEN 21.02.1996
 ICHTER RD

DER GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS WURDE AM 28.03.1996 GEMÄSS § 5 ABS. 5 BAUG. BEKÄNNIGT.

DAMIT IST DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WIRKSAM.

AUF DIE RECHTSGÜLTIGEN DER §§ 214 UND 215 BAUG. IST HINGEWISEN WORDEN.

MARKTGRAITZ, DEN 28.03.1996
 I. BÜRGERMEISTER
 G. Wald

VORLIEGENDE PLANFASSUNG WURDE NACH DER FASSUNG DES GENEHMIGTEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANS HERGESTELLT.

AUSGEARBEITET: BAYREUTH, DEN 24.11.1992/06.02.1994, 13.12.1994

Maier Schmidt
 DIPL. ING. ARCHITECT BAUDIREKTOR

ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR OBERFRANKEN